

Satzung des Vereins SeniorenDienst Kümern und So vom 25. Februar 2025

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen SeniorenDienst Kümern und So. Er ist in das Vereinsregister einzutragen, nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V.

Der Verein hat seinen Sitz in Gifhorn.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Altenhilfe im Sinne von § 52 Gemeinnützige Zwecke der Abgabenordnung. Dieser Zweck wird verwirklicht durch:

Der Verein bietet qualifizierte, niedrigschwellige Betreuung und Entlastung für pflegebedürftige Menschen an. Die Betreuung und Entlastung sollen die vorhandene Lebensqualität der betroffenen Menschen erhalten und – wenn möglich – verbessern. Das Angebot erfolgt durch Begleitung, Betreuung und Unterstützung in der häuslichen Atmosphäre oder ggf. auch in Gruppen.

Pflegende Angehörige pflegebedürftiger Menschen sollen durch angemessene und maßgeschneiderte Dienstleistungen insbesondere durch geschulte Helferinnen und Helfer entlastet werden.

Der Verein organisiert Informationsveranstaltungen, Themenabende und Fachvorträge von Referenten zu Themen rund ums Alter und führt die Veranstaltungen durch.

Helferinnen und Helfer werden vom Verein geschult, fachlich angeleitet und kontinuierlich begleitet.

§ 3 Selbstlosigkeit; Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Die Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung an Mitglieder für Tätigkeiten zur Erreichung des Vereinszweckes bleibt davon unberührt.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft und Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Mit der Aufnahme erkennen alle Mitglieder diese Satzung des Vereins an.

Der Vorstand kann die Aufnahme eines Mitglieds ohne Angabe von Gründen verweigern.

Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, der jeweils zu Beginn des Geschäftsjahres im Voraus fällig wird. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Für bestimmte Aufgaben können außerordentliche Beiträge oder Umlagen durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Zahlungsunfähigkeit aufgrund einer Notlage kann zur Stundung, ausnahmsweise auch zum Erlass der Beiträge führen. Die Entscheidung darüber trifft der Gesamtvorstand.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren, bei der Erreichung seiner Ziele mitzuwirken und seine Anordnungen zu befolgen.

Die Mitglieder haben zu Beginn des jeweiligen Geschäftsjahres die festgesetzten Beiträge zu entrichten. Die Mitgliedsrechte üben die Mitglieder in der Mitgliederversammlung aus. Kein Mitglied hat Anspruch auf das Vermögen des Vereins oder Teile davon.

§ 6

Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- mit dem Tod des Mitglieds,
- durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an den Vorstand, mit einer Frist von zwei Wochen zum Ende des Kalenderjahres,
- durch Ausschluss.

Der Ausschluss kann vom Vorstand beschlossen werden, wenn

- das Mitglied die Interessen des Vereins verletzt und dies trotz Abmahnung nicht unterlässt,
- das Mitglied mit der Zahlung von Beiträgen trotz wiederholter Mahnung länger als drei Monate im Rückstand ist.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft gehen alle Rechte verloren. Alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis erlöschen dann. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder Sacheinlagen ist ausgeschlossen.

§ 7 Vorstand

Dem Vorstand gehören mindestens an:

1. Vorsitzender
2. stellvertretender Vorsitzender.

Dabei übernimmt der 1. Vorsitzende auch die Aufgaben des Schriftführers und der stellvertretende Vorsitzende die Aufgaben des Kassenwartes.

Der Vorstand kann auch auf bis 4 Mitglieder erhöht werden. Wobei die Aufgaben von Schriftführer bzw. Kassenwart von den weiteren Mitgliedern übernommen werden.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Sämtliche Vorstandsmitglieder des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die im Interesse des Vereins entstehenden Reisekosten und Tagegelder werden in der vom Vorstand festgesetzten Höhe ersetzt.

Besonderer Vertreter

Der Vorstand kann eine/n Geschäftsführer/in als besonderen Vertreter nach § 30 BGB bestellen. Der Umfang der Vertretungsmacht ist auf Rechtsgeschäfte bis zu 1.000 € im Jahr beschränkt. Er/ Sie darf nicht Mitglied im Vorstand sein.

Der/ Die Geschäftsführer/ in kann vom Vorstand jederzeit ohne Grund abberufen werden. Die Kündigung des Arbeits-/ Dienstverhältnisses ist nur im Rahmen der gesetzlichen Kündigungsfristen gesondert möglich.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
- Genehmigung des vom Kassenwart vorzulegenden Haushaltsplanes,
- Festlegung der Vereinsbeiträge,
- Satzungsänderungen,
- Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt in den ersten drei Monaten des Jahres. Sie wird vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen.

Die Mitgliederversammlung ist schriftlich zu protokollieren, das Protokoll ist vom Schriftführer und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 9 Wahlen und Abstimmungen

Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Bei mehreren Wahlvorschlägen entscheidet die relative Stimmenmehrheit. Ungültige Stimmen und Enthaltungen werden nicht gewertet. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Eine Satzungsänderung sowie eine Auflösung des Vereins kann mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

§ 10 Auflösung des Vereins

Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden und vertretenen Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Alzheimer Gesellschaft Gifhorn e. V. mit Sitz in Gifhorn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 11 Inkrafttreten der Satzung

Die vorliegende Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 29. Mai 2024 beschlossen worden und mit gleichem Tage in Kraft getreten.

Die Satzung vom 29. Mai 2024 tritt zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Gifhorn, den 25.02.2025